

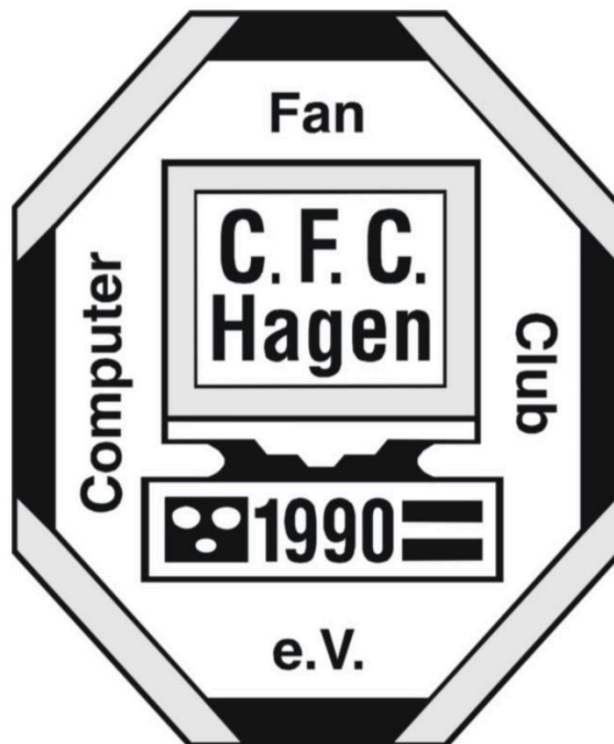
Satzung

des

Computer Fan Club Hagen e.V.

(CFC Hagen e.V.)

Gegründet 1990



Präambel

Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer nicht mehr denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen, aber auch Risiken - für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis Mensch-Maschine und der Menschen untereinander.

Die Entwicklung hin zur Informationsgesellschaft erfordert neue Fähigkeiten im Umgang mit Technologien, Medien und Eigenverantwortung im digitalen Raum. Der Verein Computer Fan Club Hagen e.V. ist eine Gemeinschaft von Menschen, die ihren Mitgliedern und anderen Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe, Schulungen und Fördermaßnahmen in allen Aspekten des digitalen Lebens die vollständige Teilhabe am digitalen Leben ermöglicht und fördert.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Computer Fan Club Hagen e.V.**

(Kurzform C.F.C. Hagen e.V.)

Sitz des Vereins ist Hagen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung und Volksbildung in Hinsicht auf neue technische Entwicklungen, sowie Kunst und Kultur im Sinne der Präambel oder führt diese durch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen.
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in allen gängigen Medien.
- c) Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise mit dem Ziel „Hilfe zur Selbsthilfe“
- d) Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie.
- e) Förderung freien Zugangs zu Internet und Kommunikation ohne soziale und ökonomische Barrieren.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Austritt:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

Das austretende Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Ausschluss:

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Androhung und/oder Ausübung von Gewalt, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand zu, die schriftlich binnen eines Monats an diesen zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet dann endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß den Vorstandsbeschlüssen, an den Treffen, Diskussionen und Seminaren des Vereins teilzunehmen und die vom Verein angemieteten oder vereinseigenen Räume, Gegenstände und Einrichtungen zu benutzen. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden. Für jugendliche Mitglieder kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen durch den Vorstand eingeschränkt werden. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Wahlrecht ausüben.

Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen, zu befolgen sowie die Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Grundsätzlich werden alle Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt und nicht vergütet.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann jedoch für Tätigkeiten für den Verein eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Anmerkung: Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung muss unter der Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift und/oder Email-Adresse gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden/Vorsitzenden oder dem Vertreter/der Vertreterin geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen. Diesem/Dieser obliegt die Protokollierung der Mitgliederversammlung, der gefassten Beschlüsse und der Wahlen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und in offener Abstimmung. Liegen jedoch zwei oder mehr Vorschläge vor oder wird der offenen Wahl widersprochen, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Begrüßung
2. Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin
3. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Berichte der Kassenprüfer/innen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Behandlung von Anträgen (falls vorhanden)
7. Wahlen (falls nötig)
8. Festsetzung der Beiträge
9. Genehmigung des Haushaltsplans
10. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder über 16 Jahre dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Im letzteren Fall muss die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Antragseingang erfolgen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege zeitnah nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 14 Der Vorstand und die gesetzliche Vertretung

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden und
- b) dem/der Schatzmeister/in.
- c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister / der stellvertretenden Schatzmeisterin
- e) einem Beisitzendem / einer Beisitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Beschlüsse für Richtlinien und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks und alle weiteren in dieser Satzung bestimmten Aufgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen für die Mitgliederversammlung dokumentiert werden und dieser berichtet werden. Diese Beschlüsse können entweder bei Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren erwirkt werden.

§ 15 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Vorsitzende/r

Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Diese wird von ihm/ihr oder der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Er/Sie vertritt den Verein nach Außen, z.B. bei Kontakten mit Behörden, bei Versammlungen von Verbänden und bei öffentlichen Veranstaltungen.

Der/Die stellvertretende/r Vorsitzende

Der/Die stellvertretende/r Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n.

Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins.

Er/Sie ist verantwortlich für die Aufstellung und rechtmäßige Abwicklung der jährlichen Haushaltspläne, desgleichen für ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung.

Er/Sie ist zuständig für alle vom und mit dem Verein abgeschlossenen Verträge des wirtschaftlichen Bereiches.

Der/Die stellvertretende/r Schatzmeister/in

Der/Die stellvertretende/r Schatzmeister/in vertritt den/die Schatzmeister/in

Der/Die Beisitzende

Der/Die Beisitzende ist die Kontaktperson für alle Anliegen des Vereins, fungiert als Vermittler und berät und unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder bei Ihren Aufgaben, soweit es ihm/ihr möglich ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zur Mitgliederversammlung prüfen Sie anhand der Belege die Jahresabrechnung. Die Kassenprüfer/Innen legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenprüfbericht vor.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Volksbildung.